

SATZUNG

der Sportgemeinschaft Oranienbaum Sportverein „Hellas 09“ e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen

Oranienbaumer Sportverein Hellas 09 e.V.

und hat ihren Sitz in Oranienbaum, Am Waldhaus 3b.

Sie ist unter der Nummer VR 34301 in das Vereinigungsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft fördert

- (1) die sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Sportjugend sowie die Förderung besonderer sportlicher Begabungen und Talente im Sport;
- (2) die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt;
- (3) die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger;
- (4) einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler;
- (5) die sportliche Betätigung und Betreuung von Behinderten und chronisch kranken Bürgern bis ins hohe Lebensalter.

- (6) Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung.
Sie vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leistungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.
- (7) Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Abteilungen Fußball, Gewichtheben und Fitness, Kegeln, Tischtennis, Handball, Volleyball, Gymnastik, Rehasport sowie allgemeine Sportgruppen, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen.
- (8) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 60 des AE AO.
- (9) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Sportgemeinschaft sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Die Sportgemeinschaft ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen- Anhalt sowie der Sportverbände Behindertensport, Fußball, Handball, Kegeln, Volleyball, Tischtennis und regelt im Einklang mit den Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.
(Anmerkung: Die Aufzählung aller Verbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört, ist erforderlich, damit jedes Mitglied weiß, dass es automatisch mit dem Beitritt zum Verein auch den Satzungen dieser Vereinigungen unterworfen ist.)

§ 4

Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im Paragraphen 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg durch den Vorstand wahrzunehmen.

§ 5

Gliederung der Sportgemeinschaft

- (1) Die Sportgemeinschaft gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen und zwar:
 - a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
 - c) Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.
- (3) Jeder Abteilung steht ein Leiter mit Leitungsmitglied vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten.
- (4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
- (5) Weiterhin wirken allgemeine Sportgruppen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.
Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- b) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Sportgemeinschaft erworben.
Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. durch den Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung bzw. –ermäßigung erteilt ist.
- c) Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

(2) Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

(3) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- b) durch den Ausschluss aus der Sportgemeinschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) durch Ableben.
- d) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten unberührt.

(4) Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

- b) wenn das Mitglied seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- a) sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder allgemeinen Sportgruppen im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- b) bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- c) an allen von den Sportfachverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und des Reglements teilzunehmen,
- d) die der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- e) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,

- f) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- g) mit Vollendung des 14. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken
- b) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken,
- c) die Satzungen der Sportgemeinschaft, des Landessportbundes Sachsen- Anhalt e.V., seinen angeschlossenen Fachverbänden sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen der Sportgemeinschaft zu handeln,
- d) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- e) die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§ 8

Organe der Sportgemeinschaft

(1) Organe der Sportgemeinschaft sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der allgemeinen Sportgruppen.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Organ der Sportgemeinschaft ist ein Ehrenamt. Eine Entschädigung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Zusammentreffen und Vorsitz

- a) Das höchste Organ der Sportgemeinschaft, der Abteilungen und der allgemeinen Sportgruppen ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber der Leitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Alle Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme.

- Jahren ist Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 14 die Abwesenheit zu gestatten.

- b) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Aushang der Sportgemeinschaft.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Sportgemeinschaft schriftlich einzureichen.

- c) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

(2) Aufgaben

- a) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

- b) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
5. Entlastung der Organe, bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung

6. Satzungsänderungen

(3) Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) besondere Anträge.

§ 10

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils einer von ihnen mit dem Kassenwart.

- (4) Diese 3 Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- d) Der Vorstand beauftragt den 1. und stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung der Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr.

(2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Sportgemeinschaft nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
Sie vertreten die Sportgemeinschaften im Rechtsverkehr.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von
Mitgliederversammlungen und
Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen
Schriftstücke.

- b) Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft und sorgt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und Leitern der allgemeinen Sportgruppen für die Einziehung der Beiträge.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1., ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er führt in den Vorstandssitzungen sowie den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

- d) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand, fördert die sportliche Gemeinschaft der Jugend und koordiniert im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen und Leitern der allgemeinen Sportgruppen geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen, die das Jugendleben fördern.

Die Eigenständigkeit der Kinder und Jugendlichen im Verein wird durch die Jugendordnung geregelt.

- e) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen wahrzunehmen.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (2) Die Kassenprüferkommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder der Kassenprüferkommission können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Die Kassenprüferkommission ist berechtigt:
 - a) durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - b) bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,
 - c) zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.
- (5) Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Kassenrevisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 13

Finanzierung

- (1) Finanzierungsgrundsätze

Die Sportgemeinschaft finanziert sich durch

- a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.

Für die Auflistung, Bekanntgaben und Verteilung ist der Vorstand verantwortlich.

- b) die Aufnahmegebühr als Mitglied der Sportgemeinschaft.

- für Erwachsene 10,00 EUR
- für Studenten, Lehrlinge

und Schüler	5,00 EUR
- Familienaufnahmebeitrag, unabhängig von der Anzahl der Kinder	20,00 EUR

- c) Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Abteilungen im vollen Umfang verbleiben.
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, Einrichtungen, Unternehmen.
- e) Einnahmen aus Werbungen und Sponsorenverträgen.
- f) Kredite, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.

§ 14

Allgemeine Schlussbestimmungen

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenem Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Sportgemeinschaft ist dem Kreisgericht schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zahl der Stimmberechtigten wird prozentual über die Abteilungen nach Mitgliederzahl verteilt.
Es sind mindestens 40 Stimmberechtigte festzulegen.

Aufstellung der juristischen Personen des Sportvereins

1. Vorsitzender: Rainer Kaltofen
2. stellvertretender Vorsitzender: Michael Hruby
3. Kassenwart: Holger Zientek

§ 16

Vermögen der Sportgemeinschaft

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Anhalt- Zerbst e.V., der es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig verantwortlich.

Ort, Datum

Unterschriften